

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1918.

Nr. 6.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 10. Juni/23. Dezember 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt-, Strick- und Schuhwaren. S. 15. — Ministerial-Bekanntmachung über das Oulgarische Konsulat in Zelpzig. S. 16.

(Nr. 14.) Ministerial-Bekanntmachung zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 10. Juni/23. Dezember 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt-, Strick- und Schuhwaren.

Auf Grund von § 18 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni/23. Dezember 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt-, Strick- und Schuhwaren (Reichs-Gesetzblatt S. 1420) treffen wir zur Ausführung und Überwachung der Einhaltung der Vorschriften in § 11 bis 13 bis auf weiteres nachstehende

Bestimmungen:

1. Wenn die Ausfertigung des Bezugsscheins durch den Gemeindevorstand erfolgt, gestaltet sich das Verfahren folgendermaßen:

Der Antragsteller entnimmt einen Vordruck des Bezugsscheins A^{II}, der zweckmäßig sowohl beim Gemeindevorstand wie bei den Kleinhandlungen zur Entnahme ausliegen kann. Die Stellung des Antrags geschieht in der Form, daß der Antragsteller den oberen Teil des Bezugsscheins ausfüllt und ihn dem Gemeindevorstand vorlegt oder einsendet.

1918.

Abgegeben in Weimar am 2. Februar 1918.

G